

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königl. Gerichtsammt und den Stadtrath zu Schandau, sowie für den
Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Mittwoch und Sonnabend und ist durch die Expedition dieses Blattes für 10 Ngr., durch die Post für 12 Ngr. vierteljährlich zu beziehen. Inserate für das Mittwochsbblatt werden bis Dienstag früh 9 Uhr, für das Sonnabendsblatt bis Freitag früh 9 Uhr angenommen; später eingehende Inserate können erst in der folgenden Nummer Aufnahme finden. — Inserate für die Elbzeitung nehmen an Hr. Pesse in Hohnstein, sowie die Annoncen-Bureau von H. Engler, E. Fort, Sachse & Co. und Haafenstein & Bogler in Leipzig, und das Annoncen-Bureau von W. Saalbach in Dresden.

N^o. 2.

Mittwoch, den 6. Januar

1869.

Verordnung

an sämtliche Obergkeiten und Gemeindevorstände, die Aufstellung der Landtagswahllisten betr.

In § 7 der zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, unterm 4. vorigen Monats ergangenen Verordnung ist die sofortige Aufstellung der Wahllisten angeordnet. Dieselbe liegt auf dem platten Lande den Gemeindevorständen ob, die Obergkeiten haben daher den Letzteren, soweit nöthig, zur ersten Aufstellung und Führung der Listen Anleitung zu geben.

Die Aufstellung der Listen ist hiernächst allerwärts längstens

bis zum 13. Februar 1869

zu bewerkstelligen.

Alle Gemeindevorstände haben spätestens nach Ablauf dieser Frist über die erfolgte Aufstellung der Wahllisten der vorgesetzten Obergkeit Anzeige zu erstatten, welche säumige Gemeindevorstände durch Strafauflagen zur Erledigung der gesetzlichen Vorschrift anzuhalten, übergens innerhalb der nächsten acht Tage der Kreisdirection über den Stand des Geschäfts in ihrem Bezirke Bericht zu erstatten hat.

Ebenso ist in den Städten von den Obergkeiten längstens bis

zum 20. Februar 1869

der Kreisdirection anzuzeigen, daß die Wahllisten ihres Orts dem Gesetze gemäß aufgestellt sind.

Dresden, den 2. Januar 1869.

Ministerium des Innern.

von Mostig-Ballwitz.

Forberg.

Tagesgeschichte.

Sachsen. Dresden. Am 2. Jan. Vormittags 9 Uhr fand im kgl. Bezirksgericht unter Vorsitz des Herrn geh. Justizraths Meidhardt die erste öffentliche Hauptverhandlung im Beisein von Schöffen statt. Der Verhandlung wohnten Sr. Exc. der Herr Staatsminister Dr. Schneider sowie Herr Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze bei.

— In den vergangenen Wochen sind im Bereiche des Königreiches Sachsen sämtliche militärisch-fiscalische Baulichkeiten, die Casernen, Hospitäler, Reitbahnen etc. ausgemessen und inventarisiert worden, wahrscheinlich um dieselben in das Eigenthum des Norddeutschen Bundes überzuführen.

— Mit dem Jahre 1869 ist das Gesetz über die Hundesteuer in Wirksamkeit getreten. Nach § 5 der Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetz ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im ganzen Lande die Hundebesitzer bis zum 31. Januar jeden Jahres sich im Besitze der Marken befinden. Das Justizministerium will die Hundemarken für sämtliche Gerichtsamtsbezirke selbst anfertigen lassen und Sorge dafür tragen, daß die angefertigten Marken, dafern irgend thunlich, spätestens bis zum 26. Januar den Gerichtsamtern zugehen und sollen die Gerichtsamter bereits im Voraus zur Empfangnahme der Marken vorladen.

Aus Dohna wird den „Dr. Nachr.“ geschrieben: In dem eine Stunde von hier entfernten Dorfe Meusegast lebt seit längerer Zeit der Schmiedemeister in sehr bedrängten Verhältnissen. Sei es durch mangelndes Betriebskapital und zu wenig Arbeit, wozu noch öfters Krankheiten zu rechnen sind, kam derselbe so herunter, daß der Ärmste seine zahlreiche Familie kaum noch ernähren konnte. Vor kurzer Zeit wurde er wegen 15 Thlr. ausgepfändet und wurde ihm das wichtigste Handwerkszeug einer Schmiede wie: Ambos, Sperrhorn, Hammer etc. etc. unter Schloß und Riegel geschafft. Wer armirt den Jammer dieser armen Leute? In der größten Angst wendet sich der Mann an Sr. Maj. den König, und siehe da, am Sylvester, bekam der Arme 50 Thlr. von Sr. Maj. geschickt. O! welche

Freude! Kein Mensch kann dieselbe ermessen als Gott, der in die Herzen der Menschen sieht. Hat auch unser allverehrter König manche Thräne des Schmerzes getrocknet, eine größere Freude zum Neuen Jahr wie in der Schmiede zu Meusegast kann er kaum bereitet haben. Und als vom nahen Burkhardswalde Nachts 12 Uhr die Glocken so feierlich nach Meusegast hinüberlöteten, um das Neue Jahr zu verkünden, mag wohl manche Thräne des Dankes in das dürstige Lager des armen Schmiedes gestossen sein. — Gott segne unsern Vater Johann und sein hohes Haus.

Ein bedauerliches Unglück traf am Abend des 28. Decbr. eine Familie in Krimmischau. Der Vater, durch den Ungehorsam eines seiner Kinder sehr gereizt, ergriff in der Aufregung eine blecherne Kaffeekanne und warf dieselbe nach dem Kinde; der Wurf fehlte und traf ein 1½ Jahr altes Mädchen, welches spielend am Boden saß, so unglücklich an den Kopf, daß nach kurzer Zeit der Tod erfolgte. Soviel man hört, soll der trostlose Vater von äußerst bravem Charakter sein, und wird die Familie allgemein bemitleidet.

Preußen. Berlin. Die „Provinzial-Correspondenz“ wirft einen Rückblick auf das Jahr 1868 und spricht sich in Bezug auf die Angelegenheiten Deutschlands folgendermaßen aus: „Das Jahr 1868 hat vollends auch die Zuversicht erhöht, daß die Neugestaltung der deutschen Verhältnisse nicht eine Spaltung zwischen Nord- und Süddeutschland begründet, vielmehr die sichern Grundlagen einer unvermeidlichen festen Einigung geschaffen hat. Zum ersten Male in diesem Jahre hat eine Vertretung des gesammten deutschen Volkes gemeinsam deutsche Interessen beraten. Trog der Nachwirkung der lebhaftesten Parteikämpfe, welche die Wahlen zum Zollparlamente begleitet hatten, trat die einigende Macht des deutschen Bewußtseins schon in jener ersten Versammlung siegreich hervor. Inzwischen hat die nationale Gesinnung sich auch in Süddeutschland immer kräftiger geregt, und jüngst sind von dort neue erfreuliche Kundgebungen ausgegangen, welche keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß Süddeutschland auf dem Boden der bestehenden Verträge die Gemeinschaft mit dem Norddeutschen Bunde aufrichtig

pflegen und weiter entwickeln will. Unter dem Eindrucke solcher Stimmungen werden die künftigen Beratungen der gemeinsamen Volksvertretungen gewiß immer mehr dazu beitragen, das geschlossene Band zum Segen Deutschlands zu befestigen. Dieses Band gemeinsamer Kraft und Wohlthat ist von vorn herein vornehmlich als eine Bürgschaft des Friedens aufgefaßt worden; — auch in dieser Beziehung haben unsre Hoffnungen sich nicht getäuscht. Alle träben Vorhersagungen, daß um der deutschen Angelegenheiten willen im Laufe des Jahres 1868 ein neuer großer Krieg entbrennen müsse, sind zu Schwanden geworden, und mit größerer Zuversicht denn je können wir jetzt einer weiteren friedlichen Gestaltung entgegensehen. Gerade die jüngsten Wochen haben gezeigt, daß selbst Verwickelungen, welche nach langjährigen Befürchtungen vorzugsweise dazu angethan schienen, den Weltfrieden zu erschüttern, jetzt vermöge des gemeinsamen Wunsches und Strebens aller Regierungen für die Erhaltung des Friedens eine rasche Beilegung finden sollen, und daß die anscheinende Spannung zwischen den europäischen Mächten mehr und mehr einem vertrauensvollen Einvernehmen weicht."

Italien. Der Papst sprach am Schlusse des geheimen Conistoriums am 21. December in Rom zu dem versammelten Collegium der Cardinäle: „Der König von Sardinien erniedrigte sich in diesen Tagen so weit, daß er es wagte, die Begnadigung zweier Verbrecher (Ajani und Luzzi) zu verlangen, — derselbe König von Sardinien, welcher die Mörder zweier zu Siena ermordeten Priester nicht zu finden wußte; derselbe, welcher für die Unglücklichen, die in Oberitalien durch die Ueberschwemmungen so viel gelitten, kein Geld besaß, um deren Noth zu lindern, der aber wohl für die Wittve eines Verbrechers sogleich 5000 Lire in Bereitschaft hatte. Dieser König, unter dem so viele Priester ermordet und unschuldig eingekerkert, unter dem Kirchen und Klöster verkauft wurden, — dieser König, den wir Alle recht gut kennen und den wir gerade deshalb der Gnade Gottes empfehlen, verlangt die Begnadigung zweier Missethäter, die der Strafe würdig sind. Laßt uns den Allerhöchsten bitten, daß er diesen König befehle!"

Feuilleton.

Die Feuerwehr in Jeddo, der Hauptstadt Japans.

Die Japanesen sind unleugbar das kultivirteste und bildungsfähigste Volk des östlichen und südlichen Asiens: sie übertreffen besonders in letzterer Beziehung bei weitem die Chinesen, und noch mehr an Fortbildungstrieb. Als Beweis nur Folgendes nach dem jüngst veröffentlichten Bericht eines französischen Fregattenkapitäns, der als Augenzeuge spricht: „Jedes Haus in Jeddo besitzt eine Feuerspritze von Holz, die von einem Duzend pyramidal förmig aufgestellten Eimer bedeckt ist. Das Ganze wird durch ein Dach gegen die Gluth der Sonnenhitze geschützt. Das gesammte Material erfreut sich der sorgfältigsten Erhaltung, und in keinem Lande der Welt sind

die Löschanstalten so zahlreich und so gut eingerichtet als in Japans Hauptstadt. Die Zimmerleute, die Dachdecker und Maurer sind in Brigaden eingetheilt und versammeln sich auf das erste gegebene Signal unter dem Befehl eines bekannten Kommandanten. In täglichen Uebungen sieht man die Leiterträger ihre Leitern mitten auf der Straße ohne alle Stütze aufstellen und während die Einen mittels an die unteren Sprossen geschickt eingelegten Haken die Leiter im Gleichgewicht halten, klettern die Gewandtesten und Geübtesten die Sprossen hinauf, und bilden auf diese Weise die mannigfaltigsten Menschenpyramiden. Die Meisten dieser Leute tragen einen Helm von lackirtem Leder mit metallenen Ohrklappen nach Art der Kriegerhelme. Ein oberhalb des Scheitels angebrachtes Loch gestattet die freie Bewegung der Luft. Ein kurzes wollenes Mäntelchen von dunkler Farbe ist im Innern des Helmes angenäht und wird unter den Nasensöchern fest zugeknöpft, so daß nur der obere Theil des Gesichts dem Rauche ausgesetzt bleibt: lange vermag der so ausgerüstete Feuerwehmann der Gefahr des Erstickens zu widerstehen. Außerdem führt derselbe einen langen hölzernen mit eisernen Ringen versehenen Haken, dessen scharfe Spitze mit Leichtigkeit in die Balken eingeschlagen werden kann. Und dieses Werkzeug dient vermöge seines Gewichtes und seiner Schneide zum Niederreißen, vermöge seiner Länge aber, die ihm gestattet, die Gegenstände mitten in den Flammen zu erreichen, zum Retten derselben. Uebrigens gehört es zu den größten Unhöflichkeiten, wenn nicht sofort Verwandte und Freunde dem vom Brande Heimgesuchten zu Hilfe herbeieilen; eben so treffen höhere und niedere Beamte zu Ross und zu Fuß mit militärischer Begleitung in möglichster Eile bei der Brandstätte ein und theilen mit eisernen Stäbchen rücksichtslos Hiebe aus, um sich durch die gaffende Volksmenge den Weg zu bahnen.

„Weitans der beste Kalender, der in Deutschland seit für den Bürger und Landmann erscheint, ist der **Lahrer Hinkende Bote**. So muß für das Volk geschrieben werden, wenn eine dasselbe geistig fördernde Wirkung erzielt werden soll. Das ist der alte Fehel, wie er leibt und lebt!"

(Kritische Blätter.)

Producten-Preise.

Namen der Städte.	Preis.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Butter à R.
		Sbl.	Ng.	Sbl.	Ng.	Sbl.	Ng.	Sbl.	Ng.	
Pirna, 2. Januar .	von 5 — bis —	4	5	3	20	2	16	23	—	
Dresden, 21. Decbr.	von 5 — bis 20	4	5	3	15	2	18	23	—	
Chemnitz, 2. Januar	von 4 — bis 20	4	15	3	20	2	15	24	—	
Bautzen, 2. . .	von 5 — bis 27 1/2	4	15	3	25	2	25	24	—	
Löbau, 31. Decbr.	von 5 — bis 19	4	5	—	—	2	17	17	—	

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamte soll

den 11. Februar 1869

das der Caroline Wilhelmine verheh. Füssel zugehörige Hausgrundstück, No. 10B. des Brandcatasters, Fol. 40 des Grund- und Hypothekenbuchs für Kleingieshübel, welches am 26. November 1868 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 1900 Thlr. gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle sowie in Kleingieshübel aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Schanda u, am 4. December 1868.

Das königliche Gerichtsamte.
Tränkner.

Philipp.

Aufforderung

an alle Militärpflichtige des Amtsbezirks
sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren.

Alle in den Driechastern des hiesigen Amtsbezirks aufhältlichen militärpflichtigen Personen, welche im Jahre 1849 geboren worden sind, werden Behufs Eintrags ihrer Namen in die Stammrollen hiermit aufgefordert, bei ihrem Bürgermeister beziehentlich ihren Gemeindevorständen innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1869 unter Vorzeigung ihrer Geburts-

scheine sich persönlich anzumelden oder durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren anmelden zu lassen. Militärpflichtige, welche diese Anmeldung unterlassen, werden mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr. belegt, welche im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafe umzuwandeln sind. Außerdem werden sie nach Befinden der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, sowie des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, beziehentlich Befreiung vom Militärdienste verlustig.

Militärpflichtige, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen amts-hauptmannschaftlichen Bezirk verlegen, sind verpflichtet, dieß sowohl bei ihrem Abgange dem Gemeindevorstande des zu verlassenden Ortes wie dem neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrollen binnen 3 Tagen zu Vermeidung einer bis zu 10 Thlr. ansteigenden Geld- oder verhältnismäßigen Gefängnißstrafe zu melden.

Königliches Gerichtsamt Schandau, den 2. Januar 1869.

Tränckner.

Bekanntmachung,

die Aufstellung der Landtags-Wahllisten betreffend.

Zum Zwecke der Landtagswahlen sind nach § 23 des Gesetzes vom 3. December 1868 stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten und geschieht dieß, soviel die Wahlen zur zweiten Kammer anlangt, für die Städte durch die Stadt-, beziehentlich Stadt-Gemeinde-Räthe, für die Dorfschaften durch die Gemeindevorstände. Mit Aufstellung der Listen ist aber nach § 7 der Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze sofort zu verfahren.

Der Stadtgemeinderath zu Hohnstein und die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden auf diese ihre Obliegenheit mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Wahllisten in tabellarischer Form anzufertigen und die Stimmberechtigten darin unter fortlaufender Nummer mit Namen und Vornamen beziehentlich unter Beifügung ihres Standes oder Gewerbes übrigens in alphabetischer Ordnung oder nach der Folge der diesfalls mit anzugebenden Hausnummern aufzuführen sind. Außerdem ist bei denselben Personen, deren Stimmberechtigung nach § 18a. des Wahlgesetzes auf dem Eigenthume eines mit Wohnsitz versehenen Grundstücks beruht, dieses Grundstück mit zu bezeichnen. Die letzte Tabellenspalte ist für etwaige Bemerkungen offen zu halten. Die Wahllisten sind im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen und ist von dem Bürgermeister sowie den Gemeindevorständen alljährlich zu Anfange des Monats Juni auf die vorzunehmende Revision der Listen, auf das jedem Betheiligten zustehende Recht der Einsichtnahme von letzteren und auf die Nothwendigkeit etwaige Einsprüche rechtzeitig anzubringen durch Anschläge und sonst öffentlich aufmerksam zu machen.

Königliches Gerichtsamt Schandau, den 2. Januar 1869.

Tränckner.

Bekanntmachung

für die Stadtgemeinde Hohnstein und sämtliche Landgemeinden des Amtsbezirks.

Die nach dem letzten Abschnitte der Bekanntmachung vom 15. December 1868 (Sächsische Elbzeitung vom Jahre 1868 Stück 102, pag. 479) erforderten Verzeichnisse der steuerpflichtigen Hunde sind längstens

den 12. Januar dieses Jahres

bei einem Thaler Ordnungsstrafe anher einzureichen.

Königliches Gerichtsamt Schandau, am 4. Januar 1869.

Tränckner.

Bekanntmachung.

Nach dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868 und der Ausführungsverordnung dazu vom nämlichen Tage, darf die jährliche Steuer für einen einzelnen Hund nicht unter Einem Thaler betragen und es sind alle diejenigen hiesigen Einwohner, welche Hunde besitzen, bei der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angeordneten Strafe verpflichtet, dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich anzuzeigen, welche Hunde sie besitzen. Der 10. Januar gilt hierbei als Normaltag.

Es werden daher alle hiesigen Einwohner, welche Hunde besitzen, hierdurch aufgefordert, binnen vierzehn Tagen von heute an gerechnet bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler in jedem einzelnen Contraventionsfalle bei dem unterzeichneten Stadtrathe eine schriftliche Anzeige über die vom 10. Januar dieses Jahres in ihrem Besitze befindlichen an diesem Tage steuerpflichtigen Hunde einzureichen.

Schandau, den 4. Januar 1869.

Der Stadtrath.
Hartung.

Donnerstag, den 7. Januar wird Unterzeichneter mit **Möhren, Zwiebeln u. Sellerie** auf hiesigem Markte feil halten.

Liebscher.

Eine Kinderfrau

wird für 2 Knaben von $\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Jahr sofort zu engagiren gesucht. Bei Wem? ist in der Expedition d. Bl. zu erfahren.

Zur Erholung.

Mittwoch zum hohen Neujahrstage von Abends 7 Uhr an **Hirschbraten**, wozu freundlichst einladet

G. Blaske.

Die Mitglieder des Turnvereins werden hierdurch zu der

Donnerstag, den 7. Jan. 1869
abends präcis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr

im Saale des Dampfschiffhotels

abzuhaltenden

Generalversammlung

hierdurch eingeladen.

Wem die Turnerei als eine nationale Angelegenheit und das Wohl unseres Vereins nicht gleichgültig ist, wird sich vom Besuche der Versammlung nicht abhalten lassen.

Der Vorstand.

Verloren

wurde von der Stadtfähre nach der Badegasse ein **Conto-Weibuch**. Der Finder erhält bei Abgabe desselben in der Expedition d. Bl. 10 Rgr. Belohnung.

Eine Dachstube

mit zwei Stubenkammern, Keller und Bodenraum ist zu vermieten und sofort zu beziehen beim

Kürschnerstr. **W. Renger**.

Zum hohen Neujahr Tanzen

im Gasthaus zu Rathmannsdorf, wozu ergebenst einladet

F. Mentzschel.

Steinbruchsverpachtung.

Sonnabend, den 9. Januar 1869
Nachmittags um 3 Uhr

soll der in Abtheilung 86 des Reinhardtsdorfer Forstreviers gelegene, zeither an weil. Frau Christiane verw. Viehig in Schöna verpachtet gewesene Steinbruch litt. i anderweit auf 9 Jahre von 1869 bis mit 1877 mit dem Vorbehalte der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, und der Auswahl unter den Licitanten, sowie unter den im Termine sonst noch bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich und Meistgebot verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch geladen werden, sich an obgedachten Tage

in der Bahnhofsrestauration zu Krippen

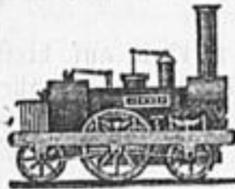
einzufinden.

Königliches Forstverwaltungsamt Pirna, am 29. December 1868.
Blohmer. Bach.

Sächs.-böhm. Staatseisenbahn.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeitsdauer der Tagesbillets betr.



Vom 1. Januar 1869 an haben die Tagesbillets drei Tage Geltung zur Rückreise, wobei der Tag der Lösung des Billets als ein ganzer Tag gerechnet wird.

Die Tagesbillets gelten bis auf Weiteres ohne Ausnahme bei allen Zügen.

Die Rückreise hat spätestens am 3. Tage mit demjenigen Zuge zu erfolgen, mit welchem das Ziel der Reise fahrplanmäßig noch vor Mitternacht dieses Tages erreicht werden kann.

Die am Tage vor Ostern und an den Osterfeiertagen gelösten Tagesbillets gelten bis Mittwoch nach dem Feste.

Die am 24. December nur an den Weihnachtsfeiertagen gelösten Tagesbillets gelten bis mit dem 28. December.

Die am Tage vor Pfingsten und in der Zeit bis Mittwoch nach dem Pfingstfeste gelösten Tagesbillets gelten bis Freitag in der Pfingstwoche.

Königl. Direction der östlichen Staatseisenbahnen.
v. Tschirschky.

Weizen- & Roggenmehle aus der Prossener Mühle

in allen Sorten sind zu gleichen Preisen wie in der Mühle selbst stets zu haben bei
A. E. Venus in Schandau.

Erbgericht Postelwitz.

Mittwoch, den 6. Januar zum hohen Neujahr

Tanzmusik

von Nachmittags 4 Uhr an, wozu freundlichst einladet G. S. Müller.

Heute zum hohen Neujahr

Tanzmusik im Gasthof zu Schöna,

wozu freundlichst einladet

H. May.

Zum hohen Neujahrstage

Tanzmusik im Gasthofe zu Reinhardtsdorf,

wozu ergebenst einladet

H. Kunze.

Mittwoch, als den 6. Januar

Jugendvereinsball mit Cotillon

im schön decorirten Saale des Erbgerichts zu Krippen, wozu freundlichst einladet
die Vorsteher.

Concess. Lotterie-, Agenturen- u. Cigarren-Geschäft von C. G. Schönherr in Schandau, Obergasse 143.

Die Eisenhandlung von A. E. Strubell in Schandau empfiehlt sich einer geneigten Beachtung.

Redaction, Druck und Verlag von Th. Legler & S. Zeuner in Schandau.

Schifferverein

für

Schandau und Umgegend.

Donnerstag, den 14. d. M.

Nachmittags 3 Uhr

findet im Gasthof zum goldenen Anker

Generalversammlung

statt. Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wird gewünscht.

Der Vorstand.

Sonntag, den 10. Januar a. c.

abends 7 Uhr

Gesangsvereins-Ball

im Gasthofe zu Schöna, wozu Freunde dieses Vergnügens hierdurch ergebenst einladet

Der Vorstand.

Codesanzeige und Dank.

Am 28. vor. Mts. früh 3 Uhr verschied nach kurzem Krankenlager im 67. Jahre unser theurer, geliebter Gatte und Vater, der Erb- und Lehnsrichter **Carl Gottlieb Hähnel** alhier. Sein Heimgang hat uns in die tiefste Trauer versetzt; doch die Liebe edler Menschen trauerte auch lindernden Balsam in unsere wunden Herzen und darum sagen wir Allen, welche uns bei diesem herben Verluste so innige Theilnahme erwiesen, hierdurch den tiefgefühltesten Dank; insbesondere aber den Herren Aerzten, Dr. Petrenz und Dr. Beuchel für ihre rastlosen Bemühungen, uns das theure Leben zu erhalten, sowie Herrn Pastor Schulzeis für die erhebenden, trostvollen Worte am Grabe. Gott wolle Ihnen Allen ein reiches Vergeltet sein und Sie vor ähnlichen Schicksalsschlägen gnädiglich bewahren.

Rathmannsdorf, am 4. Januar 1869.

Caroline Hähnel
nebst ihren Kindern.

Für die besten Wünsche und den innigen Gruß den verbindlichsten Dank.

—r.

Quittung.

In Folge der in vor. Nr. d. Bl. enthaltenen Bitte für die bedrängte Steinbrecherwitwe mit ihren sieben noch un-erzogenen Kindern haben uns bis jetzt übergeben:

Ungen. 2½ Ngr. Ungen. 7½ Ngr. 8. 3. 7½ Ngr. v. D. 1 Thlr. A. 5. 1 Thlr. A. 8. 1 Thlr. 8r. 8. 10 Ngr.

Zusammen 3 Thlr. 27½ Ngr.

Zu Annahme weiterer Unterstützungsbeiträge erklärt sich gern bereit
die Expedition der Elbzeitung.